

Vier Gerichte
auf einer Linie

► Reparaturkosten

Auch das LG München spricht die Kleinteilepauschale zu

| Eine Kleinteilepauschale in Höhe von zwei Prozent der Summe aus den sonstigen Ersatzteilen ist werkstattüblich und daher schadenrechtlich zu erstatten, entschied das LG München I (Urteil vom 7.4.2016, Az. 19 S 1991/16, Abruf-Nr. 185560, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Brand, München). |

Auf einer Linie mit dem LG München I liegen

- das AG Neu-Ulm (Urteil vom 22.4.2016, Az. 5 C 171/15, Abruf-Nr. 185705, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn),
- das AG Solingen (Urteil vom 29.1.2016, Az. 11 C 372/15, Abruf-Nr. 185077) und
- das AG Erlangen (Urteil vom 15.2.2012, Az. 3 C 1956/11, Abruf-Nr. 121564).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 316: Pauschale für Kleinersatzteile ist zu erstatten (H/K)

► Reparaturkosten

Gutachterliche Kostenprognose statt Kostenvoranschlag

| Wenn bei einem Schaden unterhalb der Bagatellgrenze kein Schadengutachten erstellt werden darf, bleibt es dem Geschädigten überlassen, ob er einen Kostenvoranschlag durch eine Werkstatt oder eine Kostenprognose durch einen Sachverständigen erstellen lässt, entschied das AG Stendal. |

PRAXISHINWEIS | UE rät zu einer Kostenprognose durch den Schadengutachter (das Gericht hat auch die als Kostenvoranschlag bezeichnet, was nicht ganz passend ist). Das sollte die Werkstatt dem Kunden empfehlen. Nur dann funktioniert die vielfach in UE beschriebene Argumentation, dass jeder Streit um einzelne Rechnungsposten der Reparatur neben der Sache liegt. Denn der Geschädigte darf sich auf die gutachterlichen Feststellungen verlassen und den Reparaturauftrag „Wie vom Gutachter vorgesehen“ erteilen (AG Stendal, Urteil vom 25.4.2016, Az. 3 C 1338/15 [3.5], Abruf-Nr. 185868, eingesandt von Sachverständigem Michael Lukassek, Apenburg-Winterfeld).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Geschädigter darf auf Gutachten vertrauen und Auftrag ‚Reparieren gemäß Gutachten‘ erteilen“, UE 5/2016, Seite 15

► Reparaturkosten

Strafanzeigen wegen Verbringungskosten

| Eine Anwaltskanzlei informierte die UE-Redaktion, dass ein großer Versicherer Strafanzeigen gegen Werkstattinhaber oder Geschäftsführer gestellt habe. Der Vorwurf: Die Werkstatt berechne Verbringungskosten zum Lackierer, obwohl der von der Werkstatt als Subunternehmer beauftragte Lackierer die Fahrzeuge kostenlos abhole. Somit berechne die Werkstatt eine Leistung, die nicht erbracht werde. Was ist davon zu halten? |

DOWNLOAD

Textbaustein 316
auf ue.iww.de



Auf Nummer sicher
gehen

ARCHIV

Ausgabe 5 | 2016
Seite 15



Berechnete Leistung
sei nicht angefallen